

Geschäftsordnung für die Stadtteilbeiräte der Stadt Witzenhausen

Inhalt:

Präambel _____	1
§ 1 Aufgaben und Rechte der Stadtteilbeiräte _____	1
§ 2 Zusammensetzung und Bildung _____	2
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen _____	2
§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden Mitglieds _____	3
§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung der Stadtteilbeiräte _____	3
§ 6 Vorsitz und Stellvertretung _____	3
§ 7 Einberufen der Sitzungen _____	3
§ 8 Öffentlichkeit _____	4
§ 9 Beschlussfähigkeit _____	4
§ 10 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen _____	4
§ 11 Anträge für die Stadtteilbeiräte _____	4
§ 12 Ändern der Tagesordnung _____	4
§ 13 Hausrecht während der Sitzungen _____	5
§ 14 Niederschrift (Protokoll) _____	5
§ 15 In-Kraft-Treten _____	5

Präambel

Aufgrund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende Geschäftsordnung für die Stadtteilbeiräte beschlossen:

I. Der Stadtteilbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Stadtteilbeirats

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben des Stadtteilbeirats gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Der Stadtteilbeirat vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger des Ortsbezirks. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils berühren.

- (3) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Stadtteilbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die den Stadtteil betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Stadtteilbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Stadtteilbeirats sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (4) Der Stadtteilbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Stadtteilbeirat schriftlich mit.
- (5) Der Magistrat hat den Stadtteilbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Stadtteilbeirat setzt sich gemäß der Hauptsatzung der Stadt Witzenhausen zusammen. Die Mitglieder des Stadtteilbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der § 27 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen benannt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtteilbeirats beginnt und endet mit der Wahlzeit der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen die Mitglieder ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirats an und legen die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Stadtteilbeirats mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der/dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtteilbeirats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/ dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt die Gründe dar.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden Mitglieds

(1) Das vorsitzende Mitglied des Stadtteilbeirats übernimmt folgende Aufgaben:

<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung zwischen den Einwohnern des Ortsbezirkes und der Stadtverwaltung
<ul style="list-style-type: none">• Meldung von Mängeln an Stadteigentum
<ul style="list-style-type: none">• Organisation, Mitwirkung bei und Durchführung<ul style="list-style-type: none">○ des Volkstrauertages○ von spez. Aktionen○ des Freiwilligentages○ von Ehe- und Altersjubiläen

(2) Die Regelungen über die Soforthilfemittel der Ortsbeiräte gelten dementsprechend für die Stadtteilbeiräte.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteilbeirats, Vorsitz und Stellvertretung im Stadtteilbeirat

§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteilbeirats

Die konstituierende Sitzung des Stadtteilbeirats findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die/der Bürgermeister/in lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterstützen die/den Vorsitzenden bei ihrer/seiner Arbeit und vertreten sie/ihn.

(2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Stadtteilbeirats. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Einberufen der Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende des Stadtteilbeirats beruft die Mitglieder des Stadtteilbeirats zu den Sitzungen, so oft wie notwendig, ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtteilbeirats unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Die/der Vorsitzende des Stadtteilbeirats setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Stadtteilbeirats und an den Magistrat. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.

- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Stadtteilbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtteilbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtteilbeirats anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Stadtteilbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 10 Teilnahme an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtteilbeirats teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtteilbeirats entsenden. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch dem Stadtteilbeirat nicht als Mitglied angehören, können an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 11 Anträge für den Stadtteilbeirat

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats können Anträge in den Stadtteilbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzenden des Stadtteilbeirats gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die/der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Stadtteilbeirats gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin/dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 12 Ändern der Tagesordnung

Der Stadtteilbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder

- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 13 Hausrecht während der Sitzungen

Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie/er hat weiterhin das Recht,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzungen des Stadtteilbeirats ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Amtszeit des Stadtteilbeirats wird in der konstituierenden Sitzung des Stadtteilbeirats ein Mitglied als Schriftführerin/Schriftführer gewählt. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (3) Sind Mitglieder des Stadtteilbeirats mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Stadtteilbeirats vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Witzenhausen, 17.11.2016


(Peter Schill)
Stadtverordnetenvorsteher